

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
(1025/E/4/2015)
Telefon: 9013 (913) – 3153/3268

Herrn Abgeordneten Sven Kohlmeier (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 17/15444
vom 29. Januar 2015
über Religiöse oder islamische Radikalisierung in Berliner Gefängnissen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welchen Kriterienkatalog hat der Berliner Senat, um festzustellen, ob eine religiöse oder islamische Radikalisierung von Gefangenen droht bzw. vorliegt?

Zu 1.: Wesentliche Grundlage zum Umgang mit religiös-islamistischer Radikalisierung bei Gefangenen bildet das Handbuch „Radikalisierung und Gewaltbereitschaft - wie betroffene Berufsgruppen das Phänomen erkennen und damit umgehen können“ der Generaldirektion für Justiz, Freiheit und Sicherheit der Europäischen Kommission. Es entstand im Jahre 2008 im Rahmen eines gemeinsamen Projekts der Mitgliedsstaaten Deutschland, Österreich und Frankreich. Ziel des Projekts, dessen Ergebnisse in das Handbuch eingeflossen sind, war es, Good Practices herauszuarbeiten, um sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalten im Umgang mit Risikogruppen an die Hand zu geben. Es enthält Analysen, Indikatoren und Empfehlungen aus Expertengruppen der beteiligten Länder. Das Handbuch, dessen Inhalt nach wie vor aktuell ist, liegt in allen Berliner Justizvollzugsanstalten vor.

Ein weiteres Instrument für die Praxis bildet die vom Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt herausgegebene und ständig - zuletzt im November 2014 - aktualisierte Indikatorenliste zum Erkennen islamistisch-terroristischer Zusammenhänge. Die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten werden durch sie in die Lage versetzt, Entwicklungen bei Gefangenen in Richtung Radikalisierung und Verbindungen Gefangener zu islamistisch-terroristischen Kreisen frühzeitig zu erkennen sowie etwaige Rekrutierungsversuche im Kreis der Insassen zu unterbinden.

2. Anhand welcher Kriterien wird in den Justizvollzugsanstalten festgestellt, ob eine religiöse oder islamische Radikalisierung von Gefangenen oder Gefangenengruppen vorliegt?

Zu 2.: Anhand erkennbarer Kriterien auf der Grundlage der erwähnten Werke wie zum Beispiel offene Sympathiebekundung oder Werben für gewaltorientierte islamistische Gruppierungen, Verherrlichung terroristischer Taten wie z.B. Anschlägen auf Einrichtungen des Staates oder der Gesellschaft, Selbstmordattentate, offensichtlich religiös moti-

vierte Hetze gegen Rechtsstaat, Demokratie oder westliche Lebensart, auffälliges äußeres Erscheinungsbild, auffällige Verhaltensweisen und Wesensveränderungen, Poster mit Symbolen oder Abzeichen gewaltorientierter islamistischer Gruppen im Haftraum, Besitz entsprechender Druckwerke, Propagandamaterial islamistischer Organisationen im Haftraum, einschlägige Videos auf verbotenerweise im Besitz von Gefangenen befindlichen Handys und - nicht zuletzt - Beiträgen in Social-Networks mittels internetfähiger Smartphones, die eingezogen und gemäß Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin ausgelesen wurden. Zu betonen ist, dass stets mehrere Indizien vorliegen müssen, um eine Radikalisierung begründet zu vermuten.

3. Was wären Indizien, mit denen festgestellt werden kann, dass sich die Situation bzgl. religiöser oder islamischer Radikalisierung in den Justizvollzugsanstalten verschärft?

Zu 3.: Wenn Feststellungen anhand der zu 2. genannten Kriterien, die sich bislang auf Einzelfälle beschränkt haben, zunehmen sollten.

4. Inwieweit werden bereits Maßnahmen gegen eine religiöse oder islamische Radikalisierung von Gefangenen in den Berliner Justizvollzugsanstalten ergriffen?

Zu 4.. Die Justizvollzugsanstalten sind in einem intensiven Faktenaustausch mit den Sicherheitsbehörden zur Sensibilisierung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es existiert seit Jahren ein Netz ständiger Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zwischen den Justizvollzugsanstalten und der Staatsanwaltschaft und es besteht ebenfalls seit Jahren eine intensive Zusammenarbeit mit der Abteilung II der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter suchen alle Anstalten auf und unterrichten insbesondere die Sicherheitsabteilungen über Hintergründe und Umgehen mit den spezifischen Problemen. Fortbildungen zu diesem Themenfeld werden von der Bildungsstätte des Justizvollzuges kontinuierlich angeboten und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt. Die gesamten Bestände der Anstaltsbibliotheken sind in Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz überprüft worden, inwieweit sie extremistisches Gedankengut vor allem auch in Fremdsprachen enthalten. In dieser Hinsicht auffällige Bücher wurden vernichtet.

Erkannte Gefangene mit einschlägigem Tathintergrund erhalten bei Untersuchungshaft Sicherungsverfügungen des Gerichts nach § 119 StPO und gegebenenfalls ergänzend durch die Justizvollzugsanstalt nach den Bestimmungen des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes. Bei Strafgefangenen erfolgen Sicherungsverfügungen nach dem Strafvollzugsgesetz;

Radikalisierungsverläufe von Inhaftierten sind individuell und unterliegen keinem bestimmten Muster. Zu den Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten gehört allgemein, alle Entwicklungen von Inhaftierten zu beobachten und zu bewerten, die die Sicherheit und Ordnung einer Justizvollzugsanstalt gefährden könnten, bei denen mögliche Straftatbestände zu erwarten wären oder unbeteiligte Inhaftierte gefährdet werden könnten. Dieses bezieht sich auf alle Inhaftiertengruppen. Darüber hinaus gibt es in der Jugendstrafanstalt Berlin über den Träger Violence Prevention Network (VPN) ein Trainingsprogramm für extremistisch gefährdete, gewaltaffine jugendliche Inhaftierte.

Bei (vorzeitiger) Entlassung werden in Anlehnung an eine Praxis bei der Entlassung von Sexualstraftätern sog. Runde Tische mit der Bewährungshilfe, der Führungsaussichtsstelle und dem LKA 5 gebildet. In einem geeigneten Fall ist in der Vergangenheit eine Fußfessel-Auflage erteilt worden.

5. Welche Maßnahmen sind vorgesehen?

Zu 5.: Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und die Justizvollzugsanstalten beschäftigen sich aktuell intensiv und umfassend mit der Fragestellung, welche weiteren geeigneten Maßnahmen zum Ausbau und zur Intensivierung der Vernetzung mit anderen Behörden und freien Trägern, der Sicherheit, der Behandlung und Betreuung, der Prävention und der Sensibilisierung des Personals im Zusammenhang mit islamistisch-extremistischen Gefangenen, sympathisierenden Gefangenen und gefährdeten Gefangenen in Betracht zu ziehen sind. Hierzu gehört u. a. auch, die Vor- und Nachteile einer Separierung in besonderen Abteilungen zu diskutieren und abzuwägen.

6. Wie sieht die Arbeit der muslimischen Geistlichen in den Justizvollzugsanstalten genau aus?

Zu 6.: Vertreter der muslimischen Religionsgemeinschaften begleiten in den Justizvollzugsanstalten die Gefangenen in der Ausübung ihrer Religion. Insbesondere besteht ihre Aufgabe in der Begleitung der gemeinschaftlichen Freitagsgebete, der Begehung hoher muslimischer Feiertage und der kontinuierlichen Seelsorge unter den Bedingungen des Strafvollzuges. Darüber hinaus beraten sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsanstalten bei schwierigen religiösen Fragestellungen.

7. Welche Freien Träger arbeiten in den Berliner Justizvollzugsanstalten mit den Gefangenen (bitte Aufschlüsselung nach Träger und Anstalt)?

a. Bei welchen von den unter 7. genannten Trägern befinden sich in den Konzepten Ansätze und Vorschläge, um religiöse oder islamische Radikalisierung von Gefangenen zu erkennen und diesen entgegenzuwirken?

b. Wie sehen bei den unter 7 a. genannten Konzepten die Ansätze und Vorschläge konkret aus (bitte jeweils mit abdrucken)?

Zu 7.: In den Berliner Justizvollzugsanstalten arbeiten eine große Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der verschiedensten Berliner Freien Träger. Sie unterstützen die Anstalten in den Bereichen Freizeit, Kultur, Sport, Bildung, Beschäftigung und Qualifizierung, soziale Trainingsmaßnahmen, Gesundheit, Suchtberatung, Suchtprävention, Entlassungsvorbereitung und Wiedereingliederung, Vollzugshilfe und andere für die Inhaftierten relevanten Themen.

a) In der Annahme, dass jede individuelle Stärkung der Persönlichkeit und die Hinwendung zu rechtskonformen und stabilen Lebensentwürfen einer Hinwendung zu extremistischen und gewaltorientierten Handlungen entgegenwirken kann, sind Ansätze in vielen der angebotenen Maßnahmen zu finden. Inhalte für Gefangene, die für Radikalisierungen empfänglich sind und/oder gefährdete Inhaftierte bietet derzeit nur das Trainingsprogramm des Violence Prevention Network (VPN) in der Jugendstrafanstalt Berlin. Eine Ausweitung und Anpassung für den Männervollzug wird derzeit mit dem Träger abgestimmt.

b) Hinweise zur Trägerstruktur und zu konzeptionellen Ansätzen des VPN finden sich unter www.violence-prevention-network.de.

8. Teilt der Senat die Einschätzung des Verfassungsschutzes von Berlin, dass es in Berlin eine zunehmende Zahl von Fällen gibt, die während ihrer Haft durch die Hinwendung zu radikalen Strömungen aufgefallen sind?

a. Wenn nein: Wie kommt der Verfassungsschutz von Berlin zu seiner Einschätzung bzw. warum ist die Einschätzung des Verfassungsschutzes unzutreffend?

b. Wenn ja: Was unternimmt der Senat, um dem vom Verfassungsschutz festgestellten Tendenzen entgegenzuwirken?

Zu 8. a. und b.: Aus internationalen Bezügen ist bekannt, dass auch in Justizvollzugsanstalten wie auch an anderen Orten Radikalisierungsprozesse stattfinden. Während in Berliner Justizvollzugsanstalten in der Vergangenheit Auffälligkeiten islamistischer Radikalisierungen auf Einzelfälle beschränkt waren, ist seit 2014 eine Zunahme derartiger Fälle festzustellen. Im Übrigen darf auf die Antworten zu den Fragen 1 - 7 verwiesen werden.

Berlin, den 17. Februar 2015

In Vertretung

Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz